

Regeln zur Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes während der COVID-19-Pandemie (Hygieneplan)_Stand 27.07.2021

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,
verehrte Kolleginnen und Kollegen,

der vorliegende Hygieneplan dient dem Infektionsschutz der gesamten Schulfamilie und fasst die wichtigsten Festlegungen für die Mathias-von-Flurl-Schule und die beiden kommunalen Berufsfachschulen zusammen. Als Grundlage dient der **Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.**

1. Allgemeine Festlegungen

a) Betretungsverbot

Grundsätzlich gilt, dass Personen, die

- mit dem **Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,**
- einer **sonstigen Quarantänemaßnahme** unterliegen oder
- Schwangere¹

die **Schule nicht betreten** dürfen!

In obigen Fällen gilt es unverzüglich mit der Klassenleitung bzw. der Schulleitung Kontakt aufzunehmen.

b) Befreiung vom Unterricht (wegen Grunderkrankungen der SchülerInnen)

Alle SchülerInnen sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Präsenzunterricht nachkommen. Soweit der **Schulbesuch** für einzelne SchülerInnen individuell eine besondere **Risikosituation** darstellt, haben diese Personen ebenfalls **unverzüglich mit der Klassenleitung bzw. Schulleitung Kontakt aufzunehmen.** In solchen Fällen erfolgt eine Befreiung vom Präsenzunterricht oder von den Präsenzphasen des Wechselunterrichts ausschließlich auf der Basis eines **ärztlichen Attests** (längstens für den Zeitraum von 3 Monaten → im Anschluss ärztliche Neubewertung notwendig). Im Falle der Befreiung tritt an die Schulbesuchspflicht die Wahrnehmung von **Distanzunterricht.**

Eine **Risikosituation** gilt, wenn beispielsweise

- eine (chronische) Vorerkrankung, insb. Erkrankungen des Atmungssystems (z. B. chronische Bronchitis), Herz-Kreislauf-erkrankungen, Erkrankungen der Leber und der Niere vorliegt oder
- wegen Einnahme von Medikamenten die Immunabwehr unterdrückt wird (z. B. durch Cortison),
- oder eine Schwächung des Immunsystems z. B. durch eine vorangegangene Chemo- oder Strahlentherapie,
- eine Schwerbehinderung oder
- derartige Konstellationen bei Personen im häuslichen Umfeld

bestehen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen.

¹ Schwangere Schülerinnen können unter Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen an Prüfungen oder anderen Leistungserhebungen in den Räumlichkeiten der Schule teilnehmen (z. B. separater Prüfungsraum, kein Kontakt mit anderen Schülerinnen und Schülern).

c) Beurlaubung vom Unterricht

Schülerinnen und Schüler haben bei erhöhtem Risikoempfinden die Möglichkeit, einen Antrag auf Beurlaubung gem. § 20 Abs. 3 BaySchO zu stellen. Entsprechende Beurlaubungen werden jedoch nur in besonders begründeten Einzelfällen nach eingehender Beratung der Erziehungsberechtigten ausgesprochen.

2. Grundsätzliche Verfahrenshinweise zum Unterrichtsbetrieb

- **7-Tage-Inzidenz** am Schulstandort Straubing **bis 100**: **Voller Präsenzunterricht in allen Jahrgangsstufen, d. h. ohne Mindestabstand!**
- **7-Tage-Inzidenz** am Schulstandort Straubing **zwischen 100 und 165**: **Präsenz- bzw. Wechselunterricht für alle Jahrgangsstufen** unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.
- **7-Tage-Inzidenz** am Schulstandort Straubing **> 165**: Alle Klassen (mit Ausnahme von Abschlussklassen) werden im **Distanzunterricht** beschult.

Überschreitet in Straubing an **drei** aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten die entsprechenden Maßnahmen **ab dem übernächsten darauf folgenden Tag** in Kraft.

Unterschreitet in einem Landkreis/einer kreisfreien Stadt an **fünf** aufeinander folgenden Tagen die vom RKI veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die entspr. Maßnahmen **ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft**.

3. Anordnungen nach der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Die entsprechenden Entscheidungen werden von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden getroffen. Insbesondere sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- die umgehende Information der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten,
- ggf. (bei Wechselunterricht) die Einteilungen der Schülerinnen und Schüler in Gruppen (entsprechende Planungen sollten unabhängig vom Inzidenzwert bereits im Vorfeld als Vorbereitung getroffen worden sein),
- ggf. die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit Schülerleihgeräten und entsprechenden Büchern für den Distanzunterricht (ggf. im Wechselmodell) und
- die Information der Lehrkräfte zur Umsetzung der bereits bestehenden Konzepte zur Umstellung auf reinen Distanzunterricht bzw. Wechselunterricht.

4. Quarantäneregelungen

a) Einstufung als enge Kontaktperson

- Differenzierung in Kontaktperson **Kategorie 1 und 2 entfällt** → Einführung des Begriffs **enge Kontaktperson**
- Einstufung als enge Kontaktperson erfolgt durch die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden

b) Vorgehen bei bestätigten Fällen

ba) außerhalb der Prüfungsphase

- **Faktoren für** die Einstufung als **enge Kontaktperson** sind z. B. Zahl der infizierten Personen in der Klasse, Größe des Unterrichtsraumes usw.
- Gemeinsam durchgeführter Selbsttest hat nicht zur Folge, dass bei einem später mittels PCR-Test bestätigten positiven Ergebnisses einer Schülerin/eines Schülers automatisch die gesamte Klasse als enge Kontaktpersonen eingestuft werden

bb) während der Prüfungsphase

- Alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte der betroffenen Klasse werden **prioritär** auf SARS-CoV-2 **mit einem PCR-Test getestet**
- Alle **engen Kontaktpersonen** dürfen **Quarantäne** zur **Teilnahme an den Abschlussprüfungen** (inkl. An- und Abreise) (unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts und Sicherheitsabstand von > 2 m) **unterbrechen, wenn negatives Testergebnis** nachgewiesen wird durch
 - **Selbsttest an der Schule** (unter Aufsicht) vor der Prüfung, vorzugsweise am Tag zuvor (bis zu 24 Stunden vor der Prüfung) **oder**
 - **aktuellen** (nicht älter als 24 Stunden zu Beginn der Prüfung) **Schnelltest** durchgeführt **durch Fachpersonal oder**
 - einen zu Beginn der Prüfung **höchstens 48 Stunden alten PCR-Test**
- Sollte sich im Schnelltest – unabhängig von der Durchführung als Selbsttest oder als Testung durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte – ein positives Ergebnis zeigen, ist umgehend eine PCR-Testung durchzuführen und prioritär auszuwerten, um einen falsch positiven Befund auszuschließen und in diesem Fall die Prüfungsteilnahme am Folgetag zu gewährleisten.
- Die **An- und Abreise** zur Prüfung sowie zur Testung muss so **kontaktarm** wie möglich und unter strikter **Einhaltung der Hygieneregeln** erfolgen.

bc) Vorgehen bei Lehrkräften

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schule auf, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall, welche Lehrkräfte getestet werden und ob und gegebenenfalls für welche Lehrkraft aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als enge Kontaktperson eine Quarantänepflicht gilt.

Grundsätzlich gilt es, die durch einen Selbsttest positiv getesteten Schülerinnen und Schüler sofort abzusondern und Kontakte zu minimieren. Die Schülerin bzw. der Schüler darf den Unterricht nicht weiter besuchen; der Heimweg muss so kontaktarm wie möglich erfolgen.

c) **Meldepflicht von positiven Selbsttests in der Schule**

- Die **Schulleitung teilt ein positives Ergebnis unverzüglich dem Gesundheitsamt Straubing mit (Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten der betreffenden Schülerin/des betreffenden Schülers)**
- Das Weitere übernimmt das Gesundheitsamt
- Die Datenschutzhinweise wurden aktualisiert, vgl. [Mehr Sicherheit durch Selbsttests an bayerischen Schulen \(bayern.de\)](#)

d) Wegfall der Testpflicht

Folgende Personengruppen sind vom Erfordernis eines negativen Testergebnisses befreit (**Voraussetzung: sie weisen keine typischen Symptome einer Infektion auf und es ist keine aktuelle Infektion nachgewiesen**):

- Geimpfte Personen:

Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff **geimpft sind** (2. Impfung muss 14 Tage zurückliegen)

Nachweis: Impfausweis bzw. Impfbescheinigung

- Genesene Personen:

Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer **vorherigen Infektion** verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt

Nachweis: z. B. Bescheid des Gesundheitsamtes zur Isolationsanordnung nach positiver PCR-Testung in Verbindung mit einem negativen Testnachweis bei Entisolierung

Hinweis:

Vollständig geimpfte Personen sind neben den Personen, die die komplette Impfserie abgeschlossen haben, auch Personen, die nach Genesung von einer SARS-CoV-2-Infektion, die durch PCR-Testung nachgewiesen wurde, eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 erhalten haben.

5. Umgang mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen (bei SchülerInnen und Lehrkräften)

- Bei **folgenden Krankheitssymptomen** ist ein Schulbesuch **ohne Test möglich**:
 - Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache
 - Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
 - Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

Die SchülerInnen müssen aber an den **Selbsttestungen** an der Schule teilnehmen!

Bei leichten Krankheitssymptomen aller anderen Art ist ein Schulbesuch nur erlaubt, **wenn ein negatives Testergebnis** auf SARS-CoV-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

Nach der Genesung von einer Erkrankung mit leichten Krankheitssymptomen ist der **Schulbesuch auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses** auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests möglich.

Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gelten die **Ausführungen entsprechend**.

- **Kranke SchülerInnen in reduziertem Allgemeinzustand** mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenscherzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall **dürfen nicht in die Schule**.

Die **Wiederzulassung zum Schulbesuch** nach einer Erkrankung ist **erst wieder möglich**, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder **bei gutem Allgemeinzustand** ist (bis auf leichte

Erkältungssymptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) **und** ein **negatives Testergebnis** auf SARS-CoV-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase durchgeführt werden. **Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin/der Schüler keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.**

Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gelten die Ausführungen entsprechend.

Schülerinnen und Schüler, die die Schule entgegen dieser Vorgaben besuchen, werden in der Schule isoliert und – wenn möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

6. Festlegungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung/Mund-Nasen-Schutz (MNB/MNS)

a) Grundsätzliches

Das Tragen von **Mund-Nasen-Bedeckung** ist **grundsätzlich** für alle Personen auf dem Schulgelände **verpflichtend**. Diese Pflicht umfasst

- alle Räume und Begegnungsflächen **im Schulgebäude** (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Lehrerzimmer, Flure, Gänge, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, während der Pausen und im Verwaltungsbereich),
- **insbesondere Lehrkräfte auch am Platz im Lehrerzimmer (bei einer 7-Tage Inzidenz von über 25 – siehe auch Punkt 6b),**
- alle weiteren an der Schule tätigen Personen,
- Schülerinnen und Schüler **am Sitzplatz** im Klassenzimmer **während des Unterrichts sowie Lehrkräfte im Unterricht (bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 25 – siehe auch Punkt 6b).**
- **inzidenzwertunabhängig auch am Sitz- oder Arbeitsplatz im Unterrichtsraum in den ersten Unterrichtswochen des neuen Schuljahres.**

Für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (blaue „OP-Maske“).

Alle weiteren an der Schule tätigen Personen (z. B. Verwaltungspersonal), müssen mindestens eine medizinische Maske tragen, wenn die Anforderungen an die Raumbelagung (10 m² für jede im Raum befindliche Person) **und** der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden können oder mit erhöhtem Aerosolausstoß zu rechnen ist.

Von der Tragepflicht ausgenommen sind:

- **Schülerinnen und Schüler,**
 - soweit die aufsichtsführende **Lehrkraft** eine **Ausnahme erlaubt**, z. B. beim Ablegen von Leistungsnachweisen (länger als eine Schulstunde) unter Einhaltung des Mindestabstands (Ausnahmen beziehen sich auf den **Einzelfall**, keine generelle Ausnahmemöglichkeit),
 - während einer effizienten **Stoßlüftung** des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums,
 - im freien Schulgelände (z. B. Pausenhof)
 - während des Ausübens von **Sport im Innen- und Außenbereich mit Mindestabstand (unabhängig von der Inzidenz).**

- **am Sitzplatz (Schülerinnen und Schüler) bzw. Arbeitsplatz (Lehrkräfte und sonstiges, nicht unterrichtendes Personal) bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 25 (siehe Punkt 6b)**
- **Sonstiges, nicht unterrichtendes Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind.**
- **Personen**, die sich alleine in einem Büro oder (Unterrichts-)Raum befinden.
- **Alle Personen**,
 - soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist.
 - für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist (siehe auch Punkt 6 des Rahmen-Hygieneplans).

Außerhalb des Schulgeländes gilt eine **Maskenpflicht**, soweit dies in der jeweils gültigen BayIfSMV angeordnet ist (z.B. bei Benutzung des ÖPNV).

Klarsichtmasken aus Kunststoff bzw. Visiere, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen nicht den Vorgaben des Gesundheitsministeriums.

Aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während des Unterrichts (bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 25) **müssen Tragepausen/Erholungsphasen gewährleistet** sein. Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften ist es erlaubt, die MNB auf den **Pausenflächen** kurzfristig abzunehmen, **wenn für einen ausreichenden Mindestabstand** zwischen den Schülerinnen und Schülern **gesorgt ist**. Ferner dürfen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräfte **während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer** die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen (**auch wenn Mindestabstand nicht gewährleistet**).

Für den richtigen Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen befinden sich seit dem Schuljahr 2019/20 Aushänge in jedem Klassenzimmer oder unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/im-alltag-maske-tragen.html?L=0#tab-1181-c13419-2>.

b) Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 25 entfällt die Maskenpflicht im Klassenzimmer bzw. Lehrerzimmer für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte nach Einnahme ihres Sitz- bzw. Arbeitsplatzes. Gleiches gilt für sonstiges, nicht unterrichtendes Personal.

c) Besondere Regelungen

Wird angeführt, dass das Tragen einer MNB aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, ist i. d. R. ein **ärztliches Attest** zur Glaubhaftmachung beizubringen. Sofern erforderlich, kann – **in der Regel nach 3 Monaten** – eine erneute ärztliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung für die Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verlangt werden

Sofern keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll verstärkt auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch eine entsprechende Sitzordnung). Ersatzweise zur MNB sollten betreffende Schülerinnen und Schüler ersatzweise einen anderweitigen Schutz tragen, der das Atmen nicht beeinträchtigt, z. B. ein Face-Shield o. Ä.

d) Umgang mit Maskengegnern

Wird der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht nachgekommen, soll die Schulleitung die Person des Schulgeländes verweisen. Die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern sind unverzüglich darüber zu informieren. Darüber hinaus können Verstöße gegen die Maskenpflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

7. Festlegungen zu Hygienemaßnahmen

- Regelmäßiges **Händewaschen** (Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden)
- **Hände- und Flächendesinfektion** in jedem Klassenzimmer vorhanden
- **Abstandhalten** (mindestens 1,5 m), soweit dieser Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht
- Einhaltung der **Husten- und Niesetikette** (in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- **Verzicht auf Körperkontakt** (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln)
- **Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund**
- **Keine gemeinsame Nutzung von Gegenständen** (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.); ist dies unvermeidbar, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen mit Seife erfolgen
- Bei der **Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets** sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich **vor jeder Benutzung gereinigt** werden. Ist dies aufgrund der Besonderheit der Geräte nicht möglich, so müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.
- **Toilettengang unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen**; Seifenspender und Papiertücher in ausreichender Menge vorhanden (im besten Fall Desinfektionsmittel), Anleitungen für ein sachgemäßes Händewaschen hängen aus, Gefahrstoffbetriebsanweisungen für Desinfektionsmittel in den Klassenräumen vorhanden
- **Müllentsorgung** unter Verwendung **von Einmalhandschuhen** (in Klassenräumen vorhanden)
- Auf gute **Durchlüftung der Räume** (Unterrichtsräume, Lehrerzimmer etc.) ist zu achten. Mindestens alle **45 Minuten** ist eine Stoßlüftung/Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (**mindestens 5 Minuten**) vorzunehmen. Sofern der CO₂-Grenzwert nicht mit CO₂-Sensoren überprüft wird, ist grundsätzlich **alle 20 Minuten** eine zusätzliche Stoßlüftung bzw. Querlüftung vorzunehmen. Ist eine Stoß- oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.
- **CO₂-Sensoren in ausgewählten Räumen geben die Lüftungszyklen an.** In diesem Zusammenhang kann auch die **CO₂-App des Instituts für Arbeitsschutz** herangezogen werden, mit der sich überschlägig die CO₂-Konzentration in Räumen berechnen und die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung eines Raumes bestimmen lässt. Der allgemein als akzeptabel eingestufte Wert an CO₂-Konzentration liegt bei max. 1.000 ppm (Pettenkofer-Zahl).
- **Computerräume im Keller** sind mit **Luftreinigungsgeräten** ausgestattet
- Lehrerpulte sind mit **Spuckschutzwänden** ausgestattet

- **Regelmäßige Reinigung von Oberflächen** (insbesondere auch Türklinken, Treppenläufe) am Ende jeden Schultages durch das Reinigungspersonal

8. Mindestabstand und feste Gruppen

- **Öffnung der Klassenzimmer um 7:00 Uhr**
- **Präsenzunterricht** in vollständigen Lerngruppen **ohne Mindestabstand möglich**, wenn die hierfür aktuell geltenden Grenzen der 7-Tages-Inzidenz nicht überschritten sind.
- **Grundsätzlich gilt es aber – wo immer möglich - Abstand zu halten** (mindestens **1,5 m**). Dies gilt insbesondere beim zügigen Betreten und Verlassen des Schulgebäudes, auf den Gängen und dem Weg zur Toilette sowie vor dem Getränkeautomaten und dem Pausenverkauf, aber auch bei Konferenzen oder im Lehrerzimmer.
- Auf den entsprechenden **Mindestabstand von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und Verwaltungspersonal** ist weiterhin zu achten.
- Beibehaltung von **festen Lerngruppen, Vermeidung einer jahrgangsstufenübergreifenden Durchmischung**
- Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus **verschiedenen Klassen** einer Jahrgangsstufe zusammen (z. B. im Religionsunterricht), ist – **zusätzlich zum Mindestabstand** - auf eine „**blockweise**“ **Sitzordnung** der Teilgruppen zu achten. Dies gilt auch für den Fall, dass **jahrgangsstufenübergreifende Gruppen** gebildet werden müssen.
- Die zu Schuljahresbeginn festgelegte **Sitzordnung** (frontal) in den Klassenzimmern ist **einzuhalten**.
- **Partner- und Gruppenarbeit** im Rahmen der Klasse ist bei **Einhaltung des Mindestabstands** möglich, sollte sich aber auf ein Mindestmaß (Notwendigkeit?!) beschränken.
- Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf **Klassenzimmerwechsel verzichtet** werden. Nutzung von Fachräumen, z. B. auch Computerräumen, ist möglich.
- **Keine Ansammlung von Personen im Sanitärbereich**. In den Toilettenräumen dürfen sich **max. 4 Schülerinnen und Schüler** aufhalten. Bei maximaler Belegung muss unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes am Flur gewartet werden.
- **Anfragen seitens Schüler im Sekretariat vermeiden** (Anfragen zunächst an den Klassenleiter)
- **Rechtsgehbot** auf den Treppen und in den Gängen (Bodenmarkierungen beachten!)
- Zur Durchführung von Unterricht sollen **alle räumlichen Kapazitäten** der Schule berücksichtigt werden!
- Nach Möglichkeit sollten **Pausen im Freien** verbracht werden – unter Beachtung des Abstands!

9. Festlegungen zum Sportunterricht

Sportunterricht kann unter **Beachtung** der Auflagen des **Infektionsschutzes und der Hygieneregeln** grundsätzlich stattfinden. Dabei gilt es zu beachten:

- **Sport im Innenbereich ist ohne Maske möglich – auf Mindestabstand ist zu achten.**

- **Im Freien ist eine Sportausübung ohne Maske möglich**, soweit der **Mindestabstand** unter allen Beteiligten eingehalten werden kann. Auf die Einhaltung des Mindestabstands sollte unabhängig von der Inzidenz geachtet werden.
- **Sportausübung mit Körperkontakt** – auch in festen Trainingsgruppen – sollte **unterbleiben**.
- Sollte bei **gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten** (z. B. Reck, Barren, etc.) eine **Reinigung der Handkontaktflächen** nach jedem Schülerwechsel nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein **gründliches Händewaschen** erfolgen.
- **In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten**.
- Bei **Klassenwechsel** ist für ausreichende **Frischluftzufuhr** zu sorgen.
- **Umkleidekabinen** dürfen unter Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 m** genutzt werden.
- Die **Duschplätze sind gesperrt!**

Weitere Hinweise zur Durchführung von Sportunterricht mit MNB sind auf der Homepage der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport eingestellt (http://www.laspo.de/index.asp?b_id=557&k_id=28573).

10. Festlegungen zum Pausenverkauf

Ein separates Hygienekonzept für den Pausenverkauf von der Fa. Berger liegt der Schule vor. Grundsätzlich gilt es zu vermeiden, dass sich in den Pausen zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden. Eine Durchmischung von Schülergruppen soll nicht gefördert werden. Dementsprechend gilt bis auf Weiteres:

- **Morgens:** Ab ca. 7:15 Uhr bis 8:00 Uhr freier Einkauf möglich
- **Ab 8:30 Uhr** findet ein zeitversetzter Einkauf in Klassenverbänden gemäß eines **festen Raumplanes** statt.
- **Die Vormittagspause findet für alle Schülerinnen und Schüler von 10:15 – 10:35 Uhr statt und ist im Klassenzimmer zu verbringen bzw. im Pausenhof (ausschließlich Schülerinnen und Schüler einer Klasse dürfen in einer Gruppe mit Mindestabstand zusammenstehen).**
- **Die Mittagspause kann ebenfalls im Klassenzimmer verbracht werden oder außerhalb des Schulgeländes.**
- Nach dem Verzehr von Speisen im Klassenzimmer ist auf eine **ordnungsgemäße Entsorgung des Mülls** zu achten, der **Arbeitsplatz zu säubern** und für eine **ausreichende Durchlüftung** der Räume zu sorgen.

11. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium sowie Versammlungen schulischer Gremien sollen bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenz stattfinden oder (in Präsenzform) in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln. Ab Schuljahresbeginn 21/22 sind Vollversammlungen des gesamten Kollegiums wieder zulässig, sofern im Sitzungsraum (z. B. in der Turnhalle) durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

12. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

13. Veranstaltungen, Schülerfahrten

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist grundsätzlich möglich.

Mehrtägige Schülerfahrten sind möglich.

Eintägige/stundenweise Veranstaltungen (z. B. SMV-Tagungen, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig, wenn der Hygieneplan der Schule (schulinterne Veranstaltungen) bzw. zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. Besuch von Kulturveranstaltungen).

Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. Wenn sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entspr. Hygienekonzept der Kirche zu beachten.

14. Corona-Warn-App

Damit Schülerinnen und Schüler Warnmeldungen der App möglichst zeitnah erhalten können, sollen die Lehrkräfte während der Dauer der Pandemie den Ermessensspielraum bei Entscheidungen gemäß der schuleigenen „Nutzungsordnung für den privaten Gebrauch von Handys“ dahingehend ausüben, den Schülerinnen und Schülern, die die Warn-App nutzen möchten, zu gestatten, dass ein Mobiltelefon auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben.

15. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude

Über die schulfremde Nutzung der Schulgebäude **entscheidet der jeweilige Schulaufwandsträger**. Es ist sicherzustellen, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem Hygieneplan genannten Maßgaben stattfinden kann.

16. Dokumentation und Nachverfolgung

Hinsichtlich der Anforderungen an die **Kontaktdatenerfassung** gilt Folgendes:

- Zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes (unter Datenschutzvorgaben) zu dokumentieren.
- Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen bzw. zu vernichten. Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.
- Die dokumentierten Daten sind den zuständigen Gesundheitsbehörden auf deren Verlangen hin zu übermitteln, soweit dies zur Kontaktpersonenermittlung erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung der Daten ist unzulässig

17. Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei OP-Masken sowie Einmalhandschuhe) vorgehalten werden. Sowohl die Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten – soweit möglich – eine geeignete MNS tragen. Jeder Ersthelfer soll darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>).

18. Selbsttests

Unabhängig von der Inzidenz in der jeweiligen Region dürfen nur noch Schülerinnen und Schüler am **Präsenzunterricht** teilnehmen, die

- in der Schule unter Aufsicht einen **Selbsttest** mit negativem Ergebnis gemacht haben (in Abhängigkeit von der Beschulungsform mindestens zweimal die Woche)

oder

- einen **aktuellen** (nicht älter als **24 Stunden** bei **Inzidenz > 100** bzw. nicht älter als **48 Stunden** bei **Inzidenz < 100**), **negativen Covid-19-Test** haben (PCR- oder POC-Antigenschnelltest, der durch medizinisch geschultes Personal durchgeführt wird). Solche Tests können z. B. in den lokalen Testzentren, bei Ärzten oder bei anderen geeigneten Stellen durchgeführt werden. Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht hier nicht aus.

Siehe Ausnahmen unter Punkt 4!

Seit Ende der Pfingstferien können negative Ergebnisse von in der Schule durchgeführten Selbsttests (Schülerinnen und Schüler wie auch schulisches Personal, d. h. Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen) auf Wunsch der Betroffenen von der Schule bestätigt werden.